

## **Gesetzentwurf**

### **Vorschlag des Bundes der Steuerzahler**

## **Entwurf eines Gesetzes zur dauerhaften Beseitigung der kalten Progression**

### **A. Problem und Ziel**

Der Effekt der sogenannten kalten Progression ist eine Folge des progressiven Einkommensteuertarifs. Steigen die Einkommen lediglich in Höhe der Inflationsrate und bleiben damit real gleich hoch, erhöhen sich dennoch die Durchschnittssteuersätze für diese Einkommen und damit die realen Lasten der Steuerpflichtigen. Dieser Umstand lässt sich finanzwissenschaftlich nicht rechtfertigen. Inflationsausgleichende Einkommenserhöhungen führen per Definition nicht zu einer realen Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen, so dass ihre reale Steuerbelastung konstant bleiben müsste.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, eine Konstanz der Durchschnittssteuersätze für real unveränderte Einkommen dauerhaft sicherzustellen. Dies soll durch eine regelmäßige jährliche Korrektur des Einkommensteuertarifs ab dem Veranlagungszeitraum 2016 erreicht werden. Zudem soll für den Veranlagungszeitraum 2015 eine Korrektur des geltenden Tarifs vorgenommen werden, um den seit 2010 aufgelaufenen Effekt der kalten Progression auszugleichen.

Für Bund, Länder und Gemeinden ist die kalte Progression bislang äußerst einträglich gewesen. Sie konnten durch die kalte Progression Jahr für Jahr Steuermehreinnahmen in Milliardenhöhe erzielen und waren damit Profiteure der Geldentwertung. Mit dem Gesetzentwurf wird dies nun dauerhaft unterbunden. Die Steuerpflichtigen werden zumindest von diesen ungerechtfertigten Belastungen befreit.

## B. Lösung

Um das Problem der kalten Progression zu beseitigen, werden zwei Maßnahmen ergriffen.

- a) Es wird ein Einkommensteuertarif 2015 normiert, der die seit 2010 inflationsbedingt entstandenen Progressionseffekte kompensiert. Zwischen 2010 und 2014 ist das Verbraucherpreisniveau um voraussichtlich insgesamt fast 7,1 Prozent gestiegen. Dieser Verbraucherpreisentwicklung entsprechend wird für den Veranlagungszeitraum 2015 der Tarifverlauf der Einkommensteuer im Vergleich zum Tarif 2010 korrigiert. Hierzu steigt der steuerliche Grundfreibetrag zum 1. Januar 2015 auf 8.571 Euro. Die Tarifformel wird im gleichen prozentualen Ausmaß angepasst. Dies bewirkt, dass die Durchschnittssteuersätze im Jahr 2015 für um knapp 7,1 Prozent gestiegene Einkommen genauso hoch sind wie die entsprechenden Durchschnittssteuersätze im Jahr 2010.
- b) Um die Effekte der kalten Progression in Zukunft regelmäßig zu korrigieren, wird für die Veranlagungszeiträume ab 2016 ein „Tarif auf Rädern“ eingeführt. Ausgangspunkt für diese Tarifindexierung ist die in der *Herbstprojektion der Bundesregierung* enthaltene Prognose für die Verbraucherpreisentwicklung des jeweils laufenden Jahres unter Berücksichtigung etwaiger Prognosefehler des Vorjahres. Das hierzu notwendige Gesetzgebungsverfahren startet künftig regelmäßig im Anschluss an die jährliche *Herbstprojektion* und endet mit einem Gesetzesbeschluss über die Neufassung des § 32a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes, so dass jeweils zum 1. Januar des Folgejahres die neue Tarifformel gilt.

## C. Alternativen

Weitere Duldung der sich aus dem Effekt der kalten Progression ergebenden ungerechtfertigten Steuermehrbelastungen.

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Steuermehr-/mindereinnahmen (-) in Mio. Euro

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung 2015	Kassenjahr			
		2015	2016	2017	2018
Insgesamt	-8.003	-7.602	-10.596	-13.819	-17.241
Bund	-3.630	-3.448	-4.803	-6.282	-7.862
Länder und Gemeinden	-4.373	-4.154	-5.793	-7.537	-9.379

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Der Gesetzentwurf ändert den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger nicht.

### **E.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft**

Der Gesetzentwurf ändert den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nicht.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der Gesetzentwurf ändert den Vollzugsaufwand der Steuerverwaltung insgesamt nicht.

## **F. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## Entwurf eines Gesetzes zur dauerhaften Beseitigung der kalten Progression

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 32a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die tarifliche Einkommensteuer im Veranlagungszeitraum 2015 bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 8 571 Euro (Grundfreibetrag):  
0;
2. von 8 572 Euro bis 14 422 Euro:  
 $(851,87 * y + 1 400) * y$ ;
3. von 14 423 Euro bis 56 624 Euro:  
 $(213,62 * z + 2 397) * z + 1 111,47$ ;

4. von 56 625 Euro bis 268 477 Euro:  
 $0,42 * x - 8 750,44$ ;

5. von 268 478 Euro an:  
 $0,45 * x - 16 804,87$ .

„y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 14 422 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

(2) Die in Absatz 1 normierte Tarifformel ist zu Beginn eines jeden Veranlagungszeitraumes und erstmals zum 1. Januar 2016 an die Entwicklung der Verbraucherpreise anzupassen. Für diese Indexierung ist ein Referenzwert zu verwenden, der nach folgender Formel ermittelt wird:

$$R = \frac{(1 + A)}{(1 + B)} * (1 + C)$$

Dabei sind:

- R = zu bestimmender Referenzwert zur Indexierung der Tarifformel für den Veranlagungszeitraum t,
- A = endgültige Veränderungsrate des jährlichen Verbraucherpreisindex für das t vorvorausgehende Kalenderjahr gemäß Statistischem Bundesamt,
- B = prognostizierte Veränderungsrate des jährlichen Verbraucherpreisindex für das t vorvorausgehende Kalenderjahr gemäß Herbstprojektion der Bundesregierung im t vorvorausgehenden Kalenderjahr,
- C = prognostizierte Veränderungsrate des jährlichen Verbraucherpreisindex für das t vorausgehende Kalenderjahr gemäß Herbstprojektion der Bundesregierung im t vorausgehenden Kalenderjahr.

Zur Tarifindexierung sind der erste y-Koeffizient und der erste z-Koeffizient der Tarifformel durch den Referenzwert zu dividieren; die drei Konstanten der Tarifformel sind mit dem Referenzwert zu multiplizieren. Die so geänderten Werte der Tarifformel sind auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu runden. Alle acht Tarifeckwerte sind mit dem Referenzwert zu multiplizieren und auf volle Euro-Beträge zu runden.

Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben beschließt der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates die geänderte Tarifformel jeweils im 4. Quartal des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Kalenderjahres.

2. § 52 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2015 anzuwenden.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Aus Gründen der Steuergerechtigkeit ist es geboten, die sogenannte kalte Progression im Einkommensteuerrecht abzubauen. Steigt das Einkommen eines Steuerpflichtigen lediglich inflationsausgleichend, bleibt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betroffenen real gleich groß. Folglich darf sein real konstant gebliebenes Einkommen nicht mit einem höheren Durchschnittssteuersatz belegt werden, wie dies im geltenden Einkommensteuerrecht der Fall ist.

Künftig sollen nominal gestiegene, aber real konstant gebliebene Einkommen dem gleichen Durchschnittssteuersatz unterliegen wie vor der Nominalsteigerung.

Zudem müssen die Effekte der kalten Progression, die in der Vergangenheit bereits entstanden sind, rückwirkend abgebaut werden. Hierfür ist ein geeignetes Basisjahr zu bestimmen. In seinem aktuellen Jahresgutachten wählt der „Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung“ 2006 als Bezugsjahr (Textziffer 671). Das „Deutsche Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e. V.“ (DSi) hält 2010 für ein geeignetes Basisjahr, weil seinerzeit der Einkommensteuertarif zum bislang letzten Mal grundlegend reformiert worden ist.

Nach DSi-Berechnungen beliefen sich die Steuermehreinnahmen aufgrund der kalten Progression seither, d. h. in den Jahren 2011 bis 2014, auf kumuliert rund 25 Mrd. Euro. Bund, Länder und Gemeinden haben also bereits in einem enormen Ausmaß von der kalten Pro-

gression profitiert. Dies ist zulasten der Steuerpflichtigen gegangen, so dass inzwischen eine erhebliche Bringschuld des Staates gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern entstanden ist.

Dank der grundgesetzlichen Schuldenbremse sind Bund und Länder auf einen Konsolidierungspfad eingeschwenkt, an dem es festzuhalten gilt. Bei dieser Haushaltskonsolidierung jedoch auch auf Steuereinnahmen zu setzen, die aus der kalten Progression resultieren, würde den Prinzipien einer gerechten und soliden Finanzpolitik widersprechen.

Es ist durchaus möglich, die öffentlichen Haushalte zu konsolidieren und die kalte Progression abzubauen, wenn die gesamten und bereits absehbaren Steuermehreinnahmen sowie staatliche Einsparpotenziale berücksichtigt werden.

Das vorliegende Gesetz beinhaltet einen Einkommensteuertarif 2015. Dieser führt für Einkommen, die im Zeitraum 2010 bis 2014 jeweils in Höhe der Inflationsrate (Verbraucherpreisentwicklung) gestiegen sind, zu den gleichen Durchschnittssteuersätzen, wie sie im Tarif 2010 für die damaligen, nominal niedrigeren Einkommen galten. Diese Angleichung lässt sich anhand eines Beispiels verdeutlichen:

Im Jahr 2010 betrug der Durchschnittssteuersatz für einen Single mit einem zu versteuern den Jahreseinkommen von 30.000 Euro 18,75 Prozent. Gemäß Statistischem Bundesamt sind die Verbraucherpreise in den Folgejahren um 2,1 Prozent (2011), 2,0 Prozent (2012) und 1,5 Prozent (2013) gestiegen. Für 2014 ist ein Verbraucherpreiswachstum von 1,3 Prozent zu erwarten (Stand August 2014 unter Berück-

sichtigung von Schätzungen verschiedener Institutionen). Damit ergibt sich für die Verbraucherpreise eine Wachstumsrate von voraussichtlich fast 7,1 Prozent für den Zeitraum Ende 2010 bis Ende 2014. Dies bedeutet für das hier gewählte Beispiel:

Ein inflationsausgleichend um fast 7,1 Prozent gestiegenes zu versteuerndes Einkommen von 30.000 Euro im Jahr 2010 entspricht in diesem Jahr 32.123 Euro. Für diese 32.123 Euro beträgt der Durchschnittssteuersatz im Einkommensteuertarif 2015 gemäß diesem Gesetz ebenfalls 18,75 Prozent. Er ist damit genauso hoch wie der Durchschnittssteuersatz für 30.000 Euro im Jahr 2010. Zum Vergleich: Nach geltendem Recht beträgt der Durchschnittssteuersatz für ein zu versteuerndes Einkommen von 32.123 Euro 19,42 Prozent.

Diese Angleichung gelingt, indem der Einkommensteuertarifverlauf für den Veranlagungszeitraum 2015 gegenüber dem Tarif 2010 um knapp 7,1 Prozent korrigiert wird.

### **Entlastungsbeispiele**

Für die Steuerpflichtigen führt der Einkommensteuertarif 2015 zu unterschiedlich hohen Entlastungen im Vergleich zum derzeit gültigen Tarif. Das lässt sich exemplarisch illustrieren:

Ein Single mit einem zu versteuernden Einkommen von 25.000 Euro muss gemäß Tarif 2015 161 Euro weniger Steuern zahlen als nach geltendem Recht. Dies entspricht einer Entlastung von rund 3,8 Prozent seiner bisherigen Steuerzahllast von 4.261 Euro (Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag). Bei einem zu versteuernden Einkommen von 50.000 Euro beträgt die Steuerentlastung 461 Euro; die

Belastung ist damit rund 3,4 Prozent geringer als bislang. Bei einem zu versteuernden Einkommen von 75.000 Euro beträgt die Steuerentlastung 540 Euro bzw. rund 2,2 Prozent.

Damit bleibt es auch im Tarif 2015 dabei, dass Bezieher hoher Einkommen wesentlich stärker zum Steueraufkommen beitragen als Bezieher geringerer Einkommen. Relativ betrachtet profitieren Bezieher kleinerer und mittlerer Einkommen am stärksten von dem inflationsbereinigten Tarif 2015, weil sie prozentual auch am stärksten unter der kalten Progression leiden.

Dies belegen Beispiele für den Splittingtarif ebenso. Eine Familie mit einem zu versteuernden Einkommen von 30.000 Euro muss gemäß Tarif 2015 223 Euro weniger Steuern zahlen als nach geltendem Recht. Dies entspricht einer Entlastung von rund 7,9 Prozent der bisherigen Steuerzahllast von 2.834 Euro (Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag). Bei einem zu versteuernden Einkommen von 60.000 Euro beträgt die Steuerentlastung 411 Euro. Das sind rund 3,5 Prozent weniger als bislang. Bei einem zu versteuernden Einkommen von 90.000 Euro beträgt die Steuerentlastung 770 Euro bzw. rund 3,4 Prozent.

In den Folgejahren führen dank der Tarifindexierung die jeweils konstant bleibenden Durchschnittssteuersätze für inflationsausgleichend gestiegene Einkommen zu wachsenden Entlastungen der Steuerpflichtigen gegenüber einem unveränderten Tarif 2014. Ein Single mit einem zu versteuernden Einkommen von 50.000 Euro (2015) muss prognostisch im Jahr 2018 für ein inflationsausgleichend auf 52.749 Euro gestiegenes Einkommen im Tarif 2018 rund 942 Euro weniger Einkommensteuer und Solidaritätszu-

schlag zahlen, als wenn dann weiterhin der derzeitige Tarif 2014 gelten würde. Für eine Familie mit einem zu versteuernden Einkommen von 60.000 Euro (2015) beträgt die analoge Entlastung im Jahr 2018 prognostisch rund 897 Euro.

### Steuermindereinnahmen

Die Einführung des Tarifs 2015 führt im Jahr 2015 zu Steuermindereinnahmen von insgesamt rund 8 Mrd. Euro. Zum Vergleich: Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ erwartet gemäß seiner Prognose vom Mai 2014 für das laufende Jahr gesamtstaatliche Steuereinnahmen von 639,9 Mrd. Euro, die im kommenden Jahr um 26,6 Mrd. Euro steigen. Unter Berücksichtigung der Einführung des Tarifs 2015 würden die Gesamtsteuereinnahmen im kommenden Jahr demnach immer noch um rund 18,6 Mrd. Euro wachsen. Im Jahr 2018 lägen die Gesamtsteuereinnahmen unter Berücksichtigung der Tarifindexierung bei rund 721 Mrd. Euro. Das wären im Vergleich zu 2014 Steuerermehreinnahmen von rund 81 Mrd. Euro.

Im Übrigen führt die Tarifindexierung mitnichten zu sinkenden Einkommensteuereinnahmen, sondern lediglich zu einem inflationsbedingt gerechtfertigten Abbremsen des Einkommensteuerwachstums. Ohne Tarifreformen würden die Einkommensteuereinnahmen im Zeitraum 2015 bis 2018 um rund 5 Prozent pro Jahr wachsen. Die Tarifindexierung dämpft diese Wachstumsrate auf rund 3,5 Prozent pro Jahr. Bund, Länder und Gemeinden können also auch bei dem „Tarif auf Rädern“ mit jährlich deutlich steigenden Einkommensteuereinnahmen rechnen.

### Jährliche Anpassungen der Tarifformel

In Umsetzung des Konzepts eines „Tarifs auf Rädern“ bestimmt das Gesetz, wie die Tarifformel für Veranlagungszeiträume ab 2016 jährlich neu zu normieren ist.

Diese Normierung erfolgt mit der Maßgabe, die durchschnittliche Steuerbelastung für entsprechende der Inflation gestiegene zu versteuernde Einkommen konstant zu halten. Ausgangspunkt dafür ist die Prognose des Verbraucherpreisindex für das jeweils laufende Jahr, die die Bundesregierung im Rahmen ihrer jährlichen *Herbstprojektion* erstellt. Etwaige Prognosefehler sind im Folgejahr zu berücksichtigen. Ein Rückblick zeigt hier, dass in den vergangenen zwei Jahren die Herbstprognosen der Bundesregierung bezüglich des Verbraucherpreisindex korrekt waren.

Somit stellt dieses Indexierungsverfahren sicher, dass die Entlastung der Steuerzahler mit Hilfe aktueller Verbraucherpreisdaten sowohl zeitnah, als auch ohne das Risiko großer Prognosefehler erfolgt.

Für diese Tarifneunormierung startet im Anschluss an die *Herbstprojektion der Bundesregierung* das Gesetzgebungsverfahren für die jährliche Anpassung des § 32a Absatz 1 EStG, so dass zum 1. Januar des Folgejahres die neue Tarifformel in Kraft treten kann.

Dem Gesetzgeber wird damit aufgegeben, erstmals im 4. Quartal 2015 eine entsprechende Neunormierung vorzunehmen, die dann für den Veranlagungszeitraum 2016 gilt. Am Beispiel dieser erstmaligen Neunormierung kann verdeutlicht werden, wie diese Tarifanpassung im Einzelnen zu erfolgen hat:



Falls die Bundesregierung im Herbst 2015 gemäß ihrer *Herbstprojektion* für das Kalenderjahr 2015 einen Anstieg des Verbraucherpreisniveaus um beispielsweise 1,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr erwartet, muss die Tarifformel für den Veranlagungszeitraum 2016 um 1,9 Prozent gegenüber dem Tarif 2015 angepasst werden.

Dies gilt jedoch nur, wenn rückblickend die für den Tarif 2015 unterstellte Inflationsrate für 2014 (hier 1,3 Prozent, Stand August 2014) auch dem im Herbst 2015 feststehenden Ist-Wert 2014 entsprochen hat.

Wird hier jedoch eine Abweichung festgestellt, ist diese bei der Anpassung des Tarifs 2016 zu berücksichtigen. Falls beispielsweise der Verbraucherpreisanstieg 2014 statt der im August 2014 erwarteten 1,3 Prozent tatsächlich nur 1,1 Prozent betrug, ist diese Prognoseabweichung von -0,2 Prozentpunkten im Herbst 2015 zu berücksichtigen. Der maßgebliche Referenzwert ergibt sich dann als Produkt der Prognose-Inflation 2015 (im Beispiel 1,019) und der Ist-Inflation 2014 (im Beispiel 1,011) geteilt durch die Ursprungsprognose-Inflation 2014 (im Beispiel 1,013). In diesem Beispiel beträgt der Referenzwert für die Normierung des Tarifs 2016 rund 1,7 Prozent.

Für die jährliche Neunormierung der Tarifformel mittels des Referenzwerts gelten folgende Rundungsregeln: Im Zuge der Indexierung sind die aus dem Einkommensteuertarif des Vorjahres stammenden acht Tarifeckwerte auf volle Euro-Beträge zu runden. Die entsprechenden Koeffizienten (im Tarif 2015: 851,87 und 213,62) und Konstanten (im Tarif 2015: 1.111,47 und 8.750,44 sowie 16.804,87) sind jeweils auf zwei Kommastellen zu runden.

Die finanziellen Auswirkungen der jährlichen Neunormierungen sind aufgrund dieses Anpassungsverfahrens rechtzeitig kalkulierbar. So berücksichtigt der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ bereits traditionell die Prognosen der *Frühjahrs- und Herbstprojektionen der Bundesregierung*. Er kann also künftig auch die absehbaren Aufkommensauswirkungen des vorliegenden Gesetzes beziffern und damit weiterhin wie gewohnt wichtige Anhaltspunkte für die Aufstellungen der öffentlichen Haushaltspläne liefern. Zudem wird auf diese Weise verhindert, dass zulasten der Steuerpflichtigen Mehreinnahmen aus der kalten Progression bereits bei der Aufstellung künftiger Haushalte verplant werden.

### **Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes) aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative des Grundgesetzes.

### **Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung**

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

### **Nachhaltigkeit**

Besondere Nachhaltigkeitsindikatoren sind durch das Vorhaben nicht tangiert.

## Finanzielle Auswirkungen Steuermehr-/mindereinnahmen

(Steuermehr-/mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskör- perschaft	Volle Jahreswirkung 2015	Kassenjahr			
				2015	2016	2017	2018
1	<u>§ 32a Absatz 1 EStG</u>	<b>Insgesamt</b>	<b>-8.003</b>	<b>-7.602</b>			
		ESt und LSt	-7.605	-7.224			
		SolZ	-398	-378			
	Normierung der Tarifformel für 2015	<b>Bund</b>	<b>-3.630</b>	<b>-3.448</b>			
		ESt und LSt	-3.232	-3.070			
		SolZ	-398	-378			
		<b>Länder</b>	<b>-3.232</b>	<b>-3.070</b>			
		ESt und LSt	-3.232	-3.070			
		<b>Gemeinden</b>	<b>-1.141</b>	<b>-1.084</b>			
		ESt und LSt	-1.141	-1.084			
<hr/>							
2	<u>§ 32a Absatz 2 EStG</u>	<b>Insgesamt</b>		<b>-10.596</b>	<b>-13.819</b>	<b>-17.241</b>	
		ESt und LSt		-10.075	-13.107	-16.311	
		SolZ		-521	-712	-930	
	Einführung einer indexierten Tarifformel ab 2016	<b>Bund</b>	<b>-4.803</b>	<b>-4.803</b>	<b>-6.282</b>	<b>-7.862</b>	
		ESt und LSt	-4.282	-4.282	-5.570	-6.932	
		SolZ		-521	-712	-930	
		<b>Länder</b>	<b>-4.282</b>	<b>-4.282</b>	<b>-5.570</b>	<b>-6.932</b>	
		ESt und LSt	-4.282	-4.282	-5.570	-6.932	
		<b>Gemeinden</b>	<b>-1.511</b>	<b>-1.511</b>	<b>-1.967</b>	<b>-2.447</b>	
		ESt und LSt	-1.511	-1.511	-1.967	-2.447	

## Erfüllungsaufwand

### 1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf ändert den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger nicht.

### 2. Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Der Gesetzentwurf ändert den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nicht.

### 3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Gesetzentwurf ändert den Vollzugaufwand der Steuerverwaltung insgesamt nicht.

## Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

#### Zu Nummer 1 a) (§ 32a Absatz 1)

Mit der Neufassung des § 32a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) wird der für den Veranlagungszeitraum 2015 geltende Einkommensteuertarif normiert.

#### Zu Nummer 1 b) (§ 32a Absatz 2)

Mit dem neu eingefügten § 32a Absatz 2 EStG wird geregelt, wie der ab dem Veran-

lagungszeitraum 2016 geltende Einkommensteuertarif jährlich gesetzgeberisch neu zu normieren ist. Die Vorschrift beschreibt die Kalkulation des für die Tarifindexierung notwendigen Referenzwertes, der die Verbraucherpreisentwicklung abbildet. Hierfür ist eine Formel anzuwenden, die etwaige Fehler bei der Prognose vorangegangener Verbraucherpreisentwicklungen korrigierend berücksichtigt. Zudem werden Rechen- und Rundungsregelungen für die Koeffizienten, Konstanten und Eckwerte der Tarifformel festgelegt.

#### Zu Nummer 2 (§ 52 Absatz 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Neufassung der Tarifvorschrift des § 32a Absatz 1 und 2 EStG für Veranlagungszeiträume ab 2015.

#### Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Neuregelung des für den Veranlagungszeitraum 2015 geltenden Einkommensteuertarifs (§ 32a Absatz 1 in der Fassung des Artikels 1 Nummer 1 Buchstabe a des vorliegenden Änderungsgesetzes) sowie die Neuregelungen für die ab dem Veranlagungszeitraum 2016 geltenden Einkommensteuertarife (§ 32a Absatz 1 in der Fassung des Artikels 1 Nummer 1 Buchstabe b des vorliegenden Änderungsgesetzes) treten am 1. Januar 2015 in Kraft.